# Legende zum Artenverzeichnis der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen, ergänzend zur Roten Liste 2020

Zitiervorschlag Rote Liste Farn- u. Blütenpflanzen NRW 2020:

Verbücheln, G.; Götte, R.; Hövelmann, T.; Itjeshorst, W.; Keil, P.; Kulbrock, P.; Kulbrock, G.; Luwe, M.; Mause, R.; Neikes, N.; Schubert, W.; Schumacher, W.; Schwartze, P.; van de Weye, K. (2021): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta – in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand Oktober 2020. LANUV-Fachbericht 118, Recklinghausen.

#### Gefährdungskategorien

RL Rote Liste Einstufung für Nordrhein-Westfalen (2020 bzw. 2010)

ausgestorben oder verschollenvom Aussterben bedroht

stark gefährdetgefährdet

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R extrem selten

V zurückgehend (nur auf Landesebene vergeben)

S durch Naturschutzmaßnahmen gestützt

\* aktuell nicht gefährdet
D Datenlage unzureichend
Art im NR nicht eingebürgert

nicht vorkommend bzw. keine gesicherten Nachweise / etablierte Vorkommen bekannt

# vorkommend / nicht bewertet (vgl. Anmerkung zur Gattung Hieracium am Ende der Legende)leer bisher nicht nachgewiesen (vgl. Anmerkung zur Gattung Hieracium am Ende der Legende)

grün Erst- oder Wiederfund, Verbesserung rot Verlust oder Verschlechterung

#### Nomenklatur

s.l. weit gefasstagg. Aggregats. str. eng gefasst

**ssp.** Unterart (subspecies)

# Großlandschaften

NRTL Niederrheinisches Tiefland NRBU Niederrheinische Bucht

WB/WT Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland

WEBL Weserbergland

**EI/SG** Eifel mit Siebengebirge

SÜBL Süderbergland

**BRG** Ballungsraum Ruhrgebiet

# Neophyt

Neo Etablierter Neophyt

**neo** Art bzw. Unterart mit Etablierungstendenz

Art. 19 Invasive, gebietsfremde Art, die gemäß Verordnung (EU) 1143/2014 vom 22.10.2014 in

Verbindung mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2016/1141 vom 13.07.2016, (EU) 2017/1263 vom 12.07.2017 sowie (EU) 2019/1262 vom 26.07.2019 von unionsweiter Bedeutung und somit in der sogenannten Unionsliste aufgelistet ist. Die Mitgliedstaaten sind zur Durchführung von Managementmaßnahmen verpflichtet, um Auswirkungen auf Flora, Fauna oder

Ökosystemdienstleistungen zu minimieren.

## Gesetzlicher Schutz (§)

§ besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

## Verantwortlichkeit (Verant.)

- ! weltweite Verantwortlichkeit Deutschlands für die Art oder Unterart, in hohem Maße verantwortlich
- !! weltweite Verantwortlichkeit Deutschlands für die Art oder Unterart, in besonders hohem Maße

verantwortlich

(!) weltweite Verantwortlichkeit Deutschlands für die Art oder Unterart, in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

#### Endemit oder Subendemit bezogen auf Deutschland (End)

**End** Endemit (nur in Deutschland vorkommend)

(End) Subendemit (nur in Deutschland und Nachbarregion vorkommend)

#### **Anmerkungen**

A 1 Anmerkungen 1

A Art wird oft angesalbt.

K Häufig kultiviert bzw. angepflanzt

**U** Es gibt von dieser Art adventive, nicht etablierte Vorkommen,

I Art mit invasiver Ausbreitungstendenz

R Häufige Einschleppung mit Rasen- oder "Wildblumen"saaten

G Hinweis auf ähnliche, verwechslungsträchtige Garten- bzw. kultivierte Sippen

KR altes Kulturrelikt: Sippen, die ursprünglich in Schloss-, Kloster- und Bauerngärten kultiviert wurden

A 2 Anmerkungen 2

akt. aktuellAnm. AnmerkungInd. IndividuumJ. Jahr

NR Naturraum

NSG Naturschutzgebiet VdW Dr. K. Van de Weyer

## **Anmerkung zur Gattung Habichtskraut (Hieracium)**

Während die Verbreitung der Arten der Gattung Habichtskraut (Hieracium) in NRW inzwischen recht gut bekannt ist, gibt es bezüglich der Verbreitung der Unterarten noch ganz erhebliche Kenntnislücken. Eine Ausnahme bilden die in Gefährdungskategorien eingestuften Unterarten Zusammengesetztes Habichtskraut (Hieracium compositum ssp. magnolianum), Wesfälisches Habichtskraut (Hieracium hypochoeroides ssp. guestphalicum), Geöhrtes Habichtskraut (Hieracium lactucella ssp. lactucella), Langstängeliges Habichtskraut (Hieracium longiscapum ssp. spathophyllum) und Doldiges Habichtskraut (Hieracium umbellatum).

Bei den übrigen Unterarten findet sich nur die Unterscheidung zwischen "vorkommend/nicht bewertet" ("#"), d.h. sicherer Nachweis auch aus neuerer Zeit, aber keine Rote-Liste-Bewertung, und "0", d.h. es liegen gesicherte alte Nachweise vor (überprüfte Herbarbelege oder gesichert erscheinende, i.d.R. auf K. H. Zahn zurückgehende Literaturangaben), die seit langem nicht mehr bestätigt wurden und daher als verschollen gelten müssen. Ein leeres Feld bei den verschiedenen Großlandschaften zeigt an, dass es hier bisher weder einen historischen noch einen aktuellen Nachweis gibt.